

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag  
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker  
Vorsitzende des Rechtsausschusses  
Platz der Republik 1  
11001 Berlin

**E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ru/Ne  
Tel.: +49 30 240087-13  
Fax: +49 30 240087-71  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

12. Oktober 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe  
BT-Drucksache 20/8674**

Sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,

der o. g. Gesetzesentwurf wird derzeit im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages beraten. Die Bundessteuerberaterkammer nimmt dies zum Anlass, zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Den vorgesehenen Änderungen des Steuerberatungsgesetzes zur Möglichkeit der Durchführung der Satzungsversammlung in hybrider oder virtueller Form können wir inhaltlich zustimmen. Bei Gelegenheit der Änderung des § 86a StBerG sollte allerdings Absatz 2 Satz 2 der Regelung entsprechend § 77 Abs. 2 StBerG dahingehend geändert werden, dass als Delegierter der Satzungsversammlung nur wählbar ist, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Steuerberaterkammer ist.

Dagegen sehen wir die geplante Änderung des § 55f Abs. 2 StBerG und des § 53 Abs. 2 DVStB dahingehend, dass künftig die Mitteilungspflicht des Versicherers bei Änderungen hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung für nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entfallen soll, kritisch. Nach unserer Auffassung sollte diesbezüglich zur Sicherung eines effektiven Verbraucherschutzes an der bisherigen Regelung festgehalten werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

## **Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer**

**zu dem Entwurf der Bundesregierung eines**

**Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versamm-  
lungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsan-  
waltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem  
Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer  
Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe**

**BT-Drucksache 20/8674**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-71

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

12. Oktober 2023



## **Art. 4 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

### **1. §§ 52 Abs. 5, 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StBerG-E**

Die vorgesehenen Regelungen zu sog. Mandatsgesellschaften werden von der BStBK grundsätzlich begrüßt. Die praktische Bedeutung von Mandatsgesellschaften ist im steuerberatenden Beruf zwar im Vergleich zum anwaltlichen Bereich eher gering. Aufgrund der Vielzahl von interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Steuerberatern und Rechtsanwälten sollte aus Gründen des Gleichlaufs der Berufsgesetze beider Berufe eine entsprechende Regelung aber auch im Steuerberatungsgesetz erfolgen.

Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StBerG-E werden als Mandatsgesellschaften „Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden“ definiert. Nach dem Wortlaut der Norm würde damit die Gründung einer Mandatsgesellschaft unter Beteiligung eines oder mehrerer Steuerberater nicht erfasst. Die Bildung einer Mandatsgesellschaft unter Beteiligung von einzelnen Berufsträgern ist aber durchaus praxisrelevant. Wir regen daher insoweit eine Klarstellung an, dass von der Norm auch solche Mandatsgesellschaften erfasst werden.

### **2. § 86a StBerG-E**

Der in § 86a StBerG-neu vorgesehenen Regelung zur Möglichkeit der Durchführung der Satzungsversammlung in hybrider oder virtueller Form können wir inhaltlich zustimmen. Aus unserer Sicht für den Normanwender problematisch ist allerdings, dass die bisherige Nummerierung der §§ 86, 86a StBerG geändert werden soll. Nach dem Referentenentwurf soll der bisherige § 86 StBerG neuer § 85a StBerG werden. Die Aufgaben der BStBK sind seit jeher in § 86 StBerG geregelt. Der Rechtsverkehr hat sich daran gewöhnt, dass diese zentralen Regelungen in § 86 StBerG zu finden sind. Aus unserer Sicht sollte diese eingeführte und bewährte Nummerierung nicht ohne Not geändert werden. Da sich bei Einfügung der vorgesehenen Regelung nach § 86a StBerG auch die gerade erst ergänzten Vorschriften zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach verschieben würden, schlägt die BStBK

vor, die Regelungen zur Möglichkeit der Durchführung der Satzungsversammlung in hybrider oder virtueller Form als neue Absätze 9 bis 12 in den bestehenden § 86a StBerG einzufügen.

Bei Gelegenheit der Änderung des § 86a StBerG regen wir zudem an, dass § 86a Abs. 2 Satz 2 StBerG entsprechend § 77 Abs. 2 StBerG dahingehend geändert werden sollte, dass als Delegierter der Satzungsversammlung nur wählbar ist, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Steuerberaterkammer ist. Denn Mitglied der Steuerberaterkammer können nach § 74 Abs. 2 StBerG auch die berufsfremden Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein, die keine Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, aber grundsätzlich auch alle Freien Berufe i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG). Die Satzungsversammlung entscheidet aber über Änderungen der Berufsordnung der Steuerberater. Im Hinblick darauf ist aus unserer Sicht geboten, dass als Delegierte der Satzungsversammlung nur solche Personen wählbar sind, die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind. Über die Berufsordnung der Steuerberater sollten nur solche Berufsträger entscheiden, die auch dem steuerberatenden Beruf angehören und nicht Vertreter anderer Professionen.

Die BStBK schlägt daher vor, § 86a Abs. 2 Satz 2 StBerG wie folgt neu zu fassen:

„Wählbar ist nur, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Steuerberaterkammer ist.“

#### **Art. 5 – Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften**

Nach § 53 Abs. 2 DVStB ist im Versicherungsvertrag der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Steuerberaterkammer Beginn, Beendigung oder Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes der Berufshaftpflichtversicherung unverzüglich mitzuteilen. Durch den vorgeschlagenen neuen Satz 2 soll dies nicht für Berufsausübungsgesellschaften gelten, die nicht anerkennungspflichtig sind und für die auch keine freiwillige Anerkennung beantragt oder erfolgt ist. Aus § 55f Abs. 2 Satz 2 StBerG-E folgt zudem, dass bei nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften die Pflicht des Berufshaftpflichtversicherers zur Beendigungsmitteilung

gegenüber der Steuerberaterkammer entfällt, da es nach der Neuregelung für die nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften keine zuständige Stelle mehr gibt und die Versicherer keine Versicherungsbestätigung abgeben müssen.

Diese vorgesehene Änderungen führen dazu, dass eine versicherungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft dauerhaft tätig sein kann, obwohl sie entgegen der gesetzlichen Vorgabe des § 55f Abs. 1 StBerG keine Versicherung abgeschlossen hat. Der Schadenersatzanspruch eines geschädigten Mandanten der Gesellschaft wäre in diesem Fall nicht versichert. Die zuständige Steuerberaterkammer würde von der Beendigung oder der Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes bei einer nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaft künftig keine Kenntnis mehr erlangen und könnte daher auch keine berufsaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen.

Nach § 55f Abs. 1 StBerG sind alle, d. h. auch die nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Die Versicherungspflicht bezweckt (auch) den Schutz eines durch die Berufsausübungsgesellschaft geschädigten Dritten. Um den Drittschutz einer Pflichtversicherung wirksam sicherzustellen, muss diese überwacht und Verstöße sanktioniert werden. Zu diesem Zweck stellt § 53 Abs. 2 DVStB sicher, dass Beendigung und Beeinträchtigung der Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberaterkammer mitzuteilen sind und bei einem Verstoß gegen die Versicherungspflicht von dieser berufsrechtlich sanktioniert werden können.

Das Entfallen der Mitteilungspflicht des Versicherers bei nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften wird in der Begründung des Referentenentwurfs damit begründet, dass die Berufskammer bei nicht anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften ohnehin nicht berufsrechtlich gegen die Berufsausübungsgesellschaft vorgehen könne, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht vorliegt, da diese nicht Kammermitglied sei und daher auch nicht der Aufsicht der Berufskammer unterliege. Diese Begründung kann jedoch nicht überzeugen. Für den Fall, dass eine Berufsausübungsgesellschaft über keinen (ausreichenden) Versicherungsschutz verfügt, müssen die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans dafür sorgen, dass die Berufsausübungsgesellschaft den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz herstellt. Denn § 55 Abs. 4 StBerG bestimmt, dass die Mitglieder des

Geschäftsführungsorgans verpflichtet sind, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine anerkennungspflichtige oder eine nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaft handelt.

Deshalb halten wir es für geboten, dass die zuständige Steuerberaterkammer auch bei einer nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die selbst zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet ist, die Mitteilung des Versicherers erhält, ob der gesetzlich vorgesehene Versicherungsschutz vorliegt oder nicht. Nur dies versetzt die zuständige Steuerberaterkammer in die Lage, gegen die verantwortlichen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, die dem steuerberatenden Beruf angehören (z. B. die Steuerberater-Partner einer nicht anerkannten Partnerschaft) berufsaufsichtlich vorzugehen und das berufsrechtswidrige Verhalten zu sanktionieren.

Wir bitten Sie daher, in dem Gesetzentwurf die hierzu vorgesehenen Änderungen in § 55f Abs. 2 Satz 2 StBerG und in § 53 Abs. 2 DVStB zu streichen und diesbezüglich die bisherige Regelung beizubehalten.

Wenn die Mitteilungspflicht der Versicherer auch bei nicht anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften bestehen bleibt, besteht auch für die Regelung des geplanten neuen § 53 Abs. 4 StBerG-E keine Notwendigkeit. Damit könnte ein unnötiger Bürokratiemehraufwand bei den Steuerberaterkammern vermieden werden, der sich daraus ergeben würde, dass die zuständige Steuerberaterkammer dem Versicherer die Tatsache der Anerkennung gesondert mitteilen muss.

Als weitere Folgeänderung könnte und sollte auch die vorgesehene Streichung des § 55 Abs. 3 DVStB entfallen. Mit Blick auf die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 55f StBerG auch für nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften ist es nur konsequent und unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes auch geboten, dass die Berufsausübungsgesellschaft verpflichtet ist, eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Steuerberaterkammer zu übermitteln.